

Provisorische Steuerrechnung 2020

Mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung 2020 bitten wir Sie, diese zu prüfen und folgendes dabei zu beachten:

Faktoren	Die provisorische Rechnung 2020 basiert grundsätzlich auf den Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) der Schlussrechnung 2018 oder der provisorischen Rechnung 2019. Bei Zugezogenen basiert die Rechnung auf der Meldung der Wegzugsgemeinde.
Korrektur und Anpassung der provisorischen Steuerrechnung	Sollten die Faktoren stark von Ihrem voraussichtlichen Einkommen und Vermögen im Jahr 2020 abweichen, melden Sie dies bitte mit beiliegendem Formular. Eine Reduktion/Erhöhung ist in Art und Höhe zu bezeichnen und zu begründen.
Beachten Sie ebenfalls die Anmerkungen unter Ausgleichszinsen.	
Zahlungsfristen	Nach § 40 Absatz 2 StV ist bei natürlichen Personen die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober des Steuerjahres fällig. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, die provisorische Steuerrechnung auf einmal zu bezahlen. Als „Belohnung“ für die Vorausbezahlung wird Ihnen der entsprechende Zins gutgeschrieben. (Ausgleichszins = 0.2%)
Flexible Zahlungsmöglichkeit	Provisorische Steuern können innerhalb des Steuerjahres auf Antrag flexibel bezahlt werden. Dazu können Sie telefonisch oder per Mail eine beliebige Anzahl Einzahlungsscheine bestellen. Im Januar des Folgejahres erhalten Sie dann automatisch die gleiche Anzahl Einzahlungsscheine, mit der entsprechenden Referenzzeile. Bitte passen Sie Ihre Daueraufträge jährlich an, da die Referenznummer jeweils ändert.
Ausgleichszinsen	Mit der Schlussrechnung werden aufgrund von § 189 StG Ausgleichszinsen auf dem Betrag der Schlussrechnung ab mittlerem Verfall (31. August des Steuerjahres) bis zum Rechnungsdatum erhoben. Mit der Schlussrechnung werden aufgrund von § 189 StG Ausgleichszinsen auf dem Betrag der Schlussrechnung ab mittlerem Verfall (31. August des Steuerjahres) bis zum Rechnungsdatum erhoben.
Verzugszinsen	Für verspätete Zahlungen der Schlussrechnung werden ab Verfall Verzugszinsen erhoben.
Kinder-Steuerzuschüsse	Ab dem Steuerjahr 2020 werden gemäss § 188a des Steuergesetzes Kinder-Steuerzuschüsse von 100 Franken für jedes minderjährige Kind vom Steuerbetrag abgezogen. Diese Kinder-Steuerzuschüsse sind in der provisorischen Rechnung nicht berücksichtigt und werden mit der Schlussrechnung gewährt.

Steueramt Raperswilen
Ifangstrasse 12
8558 Raperswilen

Auftrag an das Steueramt Raperswilen

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Bitte passen Sie die provisorische Steuerrechnung 2020 wie folgt an:

Steuerbares Einkommen: Fr. _____

Steuerbares Vermögen: Fr. _____

Grund der Anpassung (zwingend):

Datum: _____

Unterschrift: _____